Nr.	Thema/Stichwort	Beschreibung	Relevanz
1.00	Allgemeine Grundlagen		
1.01	Abgrenzung Gebäude / Gebäudeteile	Der Nachweis für ein Effizienzhaus/-gebäude ist entsprechend der Ausstellung eines Energieausweises nach § 79 Absatz 2 GEG für das (Gesamt-)Gebäude zu führen. Der Nachweis für einen Gebäudeteil als Effizienzhaus/-gebäude ist nicht zulässig.	WG, NWG
		Hiervon ausgenommen sind gemischt genutzte Gebäude, sofern deren Gebäudeteile gemäß § 106 GEG getrennt zu betrachten sind (siehe TFAQ 1.02) sowie neue Gebäudeteile bei Erweiterung oder Ausbau, für die gemäß TFAQ 1.04 (Wohngebäude) oder TFAQ 1.05 (Nichtwohngebäude) eine separate Betrachtung zulässig ist.	
		Aneinandergereihte Wohngebäude dürfen bei dem Nachweis für ein Effizienzhaus nach TFAQ 1.09 als ein Gebäude gemeinsam betrachtet werden.	
		Zu der Frage der Abgrenzung zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen kann die Auslegung zu § 79 Absatz 2 Satz 1 GEG 2020 (Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude) sinngemäß herangezogen werden. Demnach soll die Abgrenzung zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen im Einzelfall anhand folgender Anhaltspunkte erfolgen:	
		<ul><li>die selbständige Nutzbarkeit</li></ul>	
		ein trennbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang	
		<ul> <li>Abgrenzung durch die wärmeübertragende Umfassungsfläche</li> </ul>	
		eigene Hausnummer	
		- Eigentumsgrenzen	
		eigener Eingang	
		<ul> <li>die Trennung durch Brandwände</li> </ul>	
		Anhand dieser Kriterien ist zu prüfen, welche Anhaltspunkte dafür sprechen, die Gesamtheit von Teilgebäuden als ein Gebäude im Sinne des GEG zu betrachten und welche Anhaltspunkte dafür sprechen, von mehreren Gebäuden auszugehen.	
		Letztlich ist anhand dieser Anhaltspunkte von dem beteiligten Energieeffizienz-Experten oder der -Expertin eine individuelle Beurteilung vorzunehmen und zu dokumentieren. Dabei sprechen insbesondere eine selbständige Nutzbarkeit und ein trennbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang für das Vorliegen eines Gebäudes.	
		Eine Hilfestellung zur Anwendung der o. g. Kriterien gibt FAQ 10 b der Liste häufig gestellter Fragen zu Energieausweisen im Info-Portal Energieeinsparung des BBSR.	
		Zum Vorgehen bei der QNG-Zertifizierung für ein Klimafreundliches Gebäude oder für die NH-Klasse siehe TFAQ 17.03 "NH-Klasse, QNG-Zertifizierung, für Gebäude / Gebäudeteile" und TFAQ 17.04 "NH-Klasse, QNG-Zertifizierung, für mehrere Gebäude"	
1.02	Gemischt genutzte Gebäude	In der BEG werden Wohn- und Nichtwohngebäude gefördert. Bei gemischt genutzten Gebäuden müssen unter bestimmten Voraussetzungen die unterschiedlich genutzten Teile von Gebäuden getrennt behandelt werden. Die Bewertung und Feststellung zur Antragstellung als Wohn- oder als Nichtwohngebäude erfolgt durch den Energieeffizienz-Experten oder die -Expertin auf Basis der gesetzlichen Grundlage (GEG) sowie der Technischen Mindestanforderungen der BEG.	WG, NWG